

‘erweiterten Vertrages’, der die ausdrückliche Verpflichtung des Papstes, ohne den Kaiser keinen Frieden mit den Normannen zu schließen, enthalten haben soll; aber dieses sein Hauptargument für die Befähigung der kaiserlichen Politiker ruht auf einer Quellenkritik, der ich wiederum nicht zuzustimmen vermag, da ich insbesondere die Worte eines Barbarossabriefes von 1159 anders auswerte und auch die Erzählung des Vincenz von Prag wie namentlich die Darstellung der für das Paveser Konzil von einem Victorianer verfaßten Parteirede (oder, wie Z. meint, Streitschrift) abweichend einschätze. Mit dieser irrigen These von einem ‘erweiterten Vertrag’ verbaut sich Z. meines Erachtens das richtige Verständnis für die Bedeutung und Wirkung des Konstanzer Vertrages. In Übereinstimmung mit SIMONSFELD und anderen Forschern erblicke ich nämlich für den Vorwurf der Vertragsverletzung, den der Kaiser später (um 1159) gegen den Papst erhob, die Erklärung darin, daß der Beneventer Vertrag des Papstes von 1156, wenn nicht gegen den Wortlaut, doch gegen den Geist des vorausgehenden Konstanzer Vertrages verstieß, wozu demnächst wohl noch neue Darlegungen PETER RASSOWS über den im Konstanzer Vertrag stehenden Ausdruck *honor imperii* zu erwarten sind (vgl. den ‘Bericht über die 17. Versammlung Deutscher Historiker zu Halle’, 1930, S. 19f.). Gerade die eigenartige Fassung des Konstanzer Vertrages, die den Papst weit weniger als den deutschen Herrscher band, ist ein für die kuriale Politik charakteristisches Meisterstück, und eine solche Politik hat auch hier die Kurie zu einem Erfolg und zur Schädigung ihres Vertragspartners geführt. Barbarossa hat aus dieser wie aus anderen Mißerfolgen gelernt, indem er sich erst im Laufe seiner Regierung zu dem großen Staatsmann entwickelte, der der Diplomatie der Kurie gewachsen, ja schließlich überlegen war. Weiche ich hier in der Beurteilung eines zentralen Problems, bei Wertung der Politik Barbarossas, wesentlich von Z. ab, so kann ich ihm auch gelegentlich in einer Nebenfrage nicht folgen, wenn er (S. 5f.) aus den Kardinalsunterschriften des Winters 1152/53 und aus der Einreihung des Vertragstextes in der Wibaldbriefsammlung allzu bestimmte Schlüsse für die Datierung der römischen ‘Schlußredaktion’ zieht und so gegen SIMONSFELDS Datierung, die übrigens in sehr vorsichtige Form gekleidet ist, zu siegessicher polemisiert. Aber andererseits betone ich gern, daß Z. in seine Abhandlung auch manche beachtenswerte Beobachtungen einfließt, so etwa